Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(16.1.1973) Drucksache 8/397

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 397
16. 01. 73

Mitteilung des Senats

Gesetz über den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

I.

Die Regierungschefs der Länder haben am 20. Oktober 1972 den als Anlage beigefügten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen unterzeichnet. Der Staatsvertrag ermöglicht die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Koordinierung der zur Ausführung des Staatsvertrages erforderlichen einheitlichen Rechtsnormen der Länder. Er regelt einheitlich für alle Länder den gesamten Bereich der Aufnahmebeschränkungen, nämlich die Aufnahmekapazität, die Auswahl- und Verteilungskriterien sowie das Auswahl- und Verteilungsverfahren.

II.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder hat sich bereits seit Anfang der 60er Jahre mit den Folgen des wachsenden Zustroms zu den Hochschulen befaßt. Trotz aller Anstrengungen, diesem Zustrom Rechnung zu tragen, kam es an den Hochschulen vermehrt zu Aufnahmebeschränkungen, die eine geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium gewährleisten sollten. Die Ständige Konferenz der Kultusminister beschloß im Jahre 1968 erstmals einheitliche Richtlinien für die Aufnahme von Studienanfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen. Die optimale Ausnutzung der verfügbaren Studienplätze sollte durch die Zentrale Registrierstelle der Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz ermöglicht werden. Dennoch kam es zu regional unterschiedlichen Zulassungsregeln, durch die die Chancengleichheit der Studienbewerber beeinträchtigt wurde. In Erkenntnis dieser Sachlage haben die Kultusminister der Länder Anfang 1972 Vorbereitungen eingeleitet, um in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen die Vergabe von Studienplätzen für das Bundesgebiet einheitlich zu regeln. Die Regierungschefs der Länder beschlossen am 6. Juli 1972, diese Neuordnung in Wahrnehmung der den Ländern durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit durch Staatsvertrag zu regeln.

Mit Grundsatzfragen der Verfassungsmäßigkeit von Aufnahmebeschränkungen hat sich das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1972 befaßt und herausgestellt, daß das gegenwärtige Zulassungsverfahren ersetzt werden müsse. Gleichzeitig hat es Hinweise dafür gegeben, wie das Verfahren und die Auswahlkriterien zu gestalten sind. Danach können Aufnahmebeschränkungen verbindlich nur durch förmliches Gesetz oder kraft einer derartigen Ermächtigung angeordnet werden, die nach ihrem Inhalt, ihrem Ausmaß und ihrem Zweck ausreichend bestimmt sein muß.

III.

Mit dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vereinbaren die Länder entsprechend den Grundsätzen des vorgenannten Urteils ein einheitliches Zulassungsverfahren.

Hierfür wird in Nordrhein-Westfalen eine Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen eingerichtet. Sie vergibt die verfügbaren Studienplätze in den Fächern mit Zulassungsbeschränkung nach Leistung (Durchschnittsnote des Ab-

iturs oder der sonstigen Studiumsberechtigung) und nach der Dauer der Zeit, die seit dem Erwerb der Berechtigung für das vorgesehene Studium verstrichen ist.

Vorab sollen für soziale Härtefälle, für Ausländer und für Sanitätsdienstanwärter der Bundeswehr sowie für den öffentlichen Gesundheitsdienst Studienplätze bereitgestellt werden. Nach Berücksichtigung dieser Vorabquote werden ungefähr 44 Prozent aller Studienplätze nach Leistungskriterien vergeben.

Beschließendes Organ der neu zu schaffenden Zentralstelle ist der Verwaltungsausschuß, in dem jedes Land mit einer Stimme, der Bund mit zwei beratenden Stimmen vertreten ist.

Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt ist (Artikel 16 Absatz 1).

IV.

Nachdem es dem bremischen Vertreter bereits innerhalb der Beratungen der Kultusministerkonferenz gelungen war, eine Erhöhung der Vorabquote für Härtefälle von 10 % auf 15 % zu erreichen (Nr. 1.2.1 der Anlage zum Staatsvertrag), erzielte Bremen in den Beratungen der Ministerpräsidentenkonferenz — unterstützt insbesondere durch die Länder Hamburg und Berlin — folgende weitere Änderungen:

1. Auswahl der Studienbewerber nach einer Bundesdurchschnittsnote im Abitur (Artikel 11 Absatz 8).

2. Bevorzugte Berücksichtigung der Absolventen des zweiten Bildungsweges, bei denen die Durchschnittsnote bis zu 0,5 verbessert werden kann (Nr. 2.10 der Anlage zum Staatsvertrag).

3. Abkürzung der Laufzeit des Staatsvertrages von sieben auf fünf Jahre (Artikel 16 Absatz 2).

4. Überprüfungsmöglichkeit des Staatsvertrages auf Antrag eines Landes bereits nach drei Jahren (Artikel 16 Absatz 3).

V.

Im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Staatsvertrages haben die Regierungschefs der Bundesländer u. a. folgenden Beschluß gefaßt:

„Als Hochschulzugangsberechtigungen, die besondere Anforderungen an den Bewerber stellen (Abschnitt A Ziffer 2.10 der Anlage zum Staatsvertrag), sollen in den Rechtsverordnungen insbesondere berücksichtigt werden:

a) Reifeprüfungen nach Abschluß einer Berufsausbildung auf dem zweiten Bildungsweg;

b) Abschlüsse an neugestalteten gymnasialen Oberstufen aufgrund zeitlicher und zahlenmäßig begrenzter Schulversuche, wenn die Vergleichbarkeit von Durchschnittsnoten infolge besonderer Anforderungen nicht gewährleistet ist;

c) Abschlüsse an deutsch-französischen Gymnasien, wenn die Vergleichbarkeit von Durchschnittsnoten infolge besonderer Anforderungen nicht gewährleistet ist;

d) Reifeprüfungen, zu deren Ablegung 13 volle Zeitschuljahre in aufsteigenden Klassen vorgeschrieben waren; dies gilt nicht, wenn die Reifeprüfung früher als zu Ostern 1967 abgelegt wurde.

Die Kultusministerkonferenz wird gebeten, über Einzelheiten und Erweiterungen zu beschließen."

Über diesen Beschluß und die weiteren Beschlüsse, die hauptsächlich die verwaltungsmäßige Durchführung des Staatsvertrages betreffen, sind die Herren Fraktionsvorsitzenden der in der Bremischen Bürgerschaft vertretenen Parteien mit Schreiben des Chefs der Senatskanzlei vom 30. Oktober 1972 bereits unterrichtet worden.

VI.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zu beschließen.

Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Dem am 20. Oktober 1972 von dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland und dem Land Schleswig-Holstein unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Die Zulassung zum Studium an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen kann nach Maßgabe des Staatsvertrages für die in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen (Artikel 9 Absatz 1 Staatsvertrag) und nicht einbezogenen (Artikel 9 Absatz 7 Staatsvertrag) Studiengänge durch Festsetzung der Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahl) beschränkt werden; die Höchstzahlen werden durch Rechtsverordnung festgesetzt.

(2) Die Vergabekriterien, das Vergabeverfahren und das Bewerbungsverfahren einschließlich der Fristen sind nach Maßgabe des Staatsvertrages durch Rechtsverordnungen zu bestimmen.

(3) Das Verfahren für die Bestimmung des Vertreters der Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen im Beirat der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen nach Artikel 6 Absatz 1 des Staatsvertrages wird nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung geregelt.

(4) Die nach diesem Gesetz und dem Staatsvertrag erforderlichen Rechtsverordnungen werden vom Senat der Freien Hansestadt Bremen erlassen.

(5) Zuständige Landesbehörde nach Artikel 9 Absatz 6 des Staatsvertrages ist der Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 16 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

Begründung

A. Allgemeines

Da im gegenwärtigen Zeitpunkt in mehreren Studiengängen — sowohl in Bremen als auch im übrigen Bundesgebiet — die Zahl der Studienbewerber die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, ist es erforderlich, gesetzliche Regelungen für die Versagung der Zulassung zum Hochschulstudium zu schaffen. Das aus dem in Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz gewährleistete Recht auf freie Wahl des Berufes und der Ausbildungsstätte in Verbindung mit dem allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip folgende Recht auf Zulassung zum Hochschulstudium ist nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einschränkbar. Entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 18. Juli 1972 (NJW 1972 S. 1561) haben die Länder der Bundesrepublik Deutschland am 20. Oktober 1972 einen Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen geschlossen, der eine Verteilung aller freien Studienplätze sowie eine gleiche Behandlung der Bewerber im gesamten Bundesgebiet sicherstellen soll. Das Weitere ergibt sich aus der Begründung zum Staatsvertrag, auf die verwiesen wird.

B. Einzelbegründung

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird bemerkt:

Zu § 1:

Diese Vorschrift enthält die bei Ratifizierungsgesetzen übliche Zustimmungsformel. Die Zustimmungsformel schließt auch die Anlage zum Staatsvertrag ein.

Durch diese Bestimmung erhält der Staatsvertrag nebst Anlage die Eigenschaft eines Gesetzes der Freien Hansestadt Bremen.

Zu § 2:

Absatz 1 enthält die gesetzliche Grundlage für die Beschränkung der Zulassung zum Studium an den Hochschulen der Freien Hansestadt Bremen. Da mit Rücksicht auf die beschränkte Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze in Bremen auch der Zugang zum Studium in den nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengänge beschränkt werden muß, ist es zur Klarstellung erforderlich, besonders zu bestimmen, daß die Beschränkung zum Studium in diesen Studiengängen ebenfalls durch Festsetzung der Höchstzahl erfolgt.
Absatz 2 geht über die Bestimmung des Artikels 12 Staatsvertrag hinaus und hat insbesondere Bedeutung in bezug auf nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge. Für in das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge gilt das Übereinstimmungsgebot der Rechtsverordnungen nach Artikel 12 Absatz 2 des Staatsvertrages, das darin begründet ist, daß ohne einheitliche Rechtsverordnungen die zentrale Vergabe von Studienplätzen nach einheitlichen Kriterien nicht möglich ist. Für nicht einbezogene Studiengänge besteht diese Notwendigkeit nicht. Für sie wird zwar durch Artikel 11 Absatz 7 des Staatsvertrages sichergestellt, daß die Grundsätze des Artikels 11 Absätze 1 bis 6 des Staatsvertrages Anwendung finden. Die nähere Ausgestaltung, die durch Rechtsverordnung erfolgen muß, obliegt aber dem einzelnen Land. Hierfür bedarf es der Ermächtigungsnorm des Absatzes 2.

Die Absätze 3 und 5 sind zur Durchführung des Staatsvertrages erforderlich. Absatz 4 dient der Klarstellung und entspricht dem Erfordernis des Artikels 124 der Bremischen Landesverfassung.

Zu § 3:

Die Bestimmung über das Inkrafttreten entspricht Artikel 126 der Bremischen Landesverfassung. Die Bekanntgabe des Inkrafttretens des Vertrages dient der Klarstellung.

Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein

(im folgenden: die Länder)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Länder errichten die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Der Sitz der Zentralstelle wird durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit den übrigen Landesregierungen festgelegt.

(3) Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

Artikel 2

(1) Aufgabe der Zentralstelle ist die Vergabe von Studienplätzen an staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen.

(2) Besondere zentrale Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren in den Ländern können auf Antrag des jeweiligen Landes gegen Erstattung der entstehenden Kosten von der Zentralstelle durchgeführt werden.

Artikel 3

(1) Der für das Hochschulwesen zuständige Minister des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

Artikel 4

Organe der Zentralstelle sind

1. der Verwaltungsausschuß,
2. der Beirat,
3. der Leiter.

Artikel 5

(1) Dem Verwaltungsausschuß gehört je ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Landesministerien an. Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(2) Der Verwaltungsausschuß beschließt

1. über die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8),
2. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 12),
3. Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung unter Berücksichtigung der von dem Planungsausschuß nach dem Hochschulbauförderungsgesetz ermittelten Richtwerte (Artikel 12),
4. über die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,
5. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie die Geschäftsordnung und Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen und Studienbewerbern,
6. den Haushaltsvorentwurf der Zentralstelle,
7. die Feststellung der Jahresrechnung der Zentralstelle,
8. die Zustimmung zur Besetzung von Stellen von leitenden Bediensteten,
9. über Anträge nach Artikel 2 Absatz 2.

(3) Der Verwaltungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ländervertreter anwesend ist. Ein Land kann den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt; in den Fällen des Absatzes 2 Nummern 1, 2, 3 und 9 ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Artikel 6

(1) Dem Beirat gehört je Land ein von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmter Vertreter an. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirats teilnehmen; sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 5 Absatz 2 Nummern 1, 2 und 3 genannten Angelegenheiten geben. Vor einem Beschluß des Verwaltungsausschusses hierzu ist der Beirat anzuhören.

Artikel 7

(1) Der Leiter wird durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß bestellt.

(2) Der Leiter vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 8

(1) In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang sobald wie möglich einzubeziehen, wenn für ihn für alle ihn anbietenden staatlichen Hochschulen die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerber (Höchstzahl) festgesetzt und zu erwarten ist, daß die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung ste-

henden Plätze übersteigt. In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn für ihn für die Mehrzahl der ihn anbietenden staatlichen Hochschulen Höchstzahlen festgesetzt sind. Andere Studiengänge und Studiengänge, zu deren Zugangsvoraussetzungen das Bestehen einer Aufnahmeprüfung gehört, können in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. für welche Bewerber die Einbeziehung gilt,
2. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) Soweit Studiengänge in das Verfahren einbezogen werden, bestimmen die Rechtsverordnungen der Länder, daß die Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind.

(4) Die Zentralstelle ermittelt aufgrund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule ein Bewerber zugelassen werden kann, und weist ihm den Studienplatz zu. Die betreffende Hochschule ist verpflichtet, den Bewerber einzuschreiben, wenn die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student vorliegen. Soweit einem Bewerber ein Studienplatz nicht zugewiesen werden kann, erteilt ihm die Zentralstelle einen ablehnenden Bescheid. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt. Für Verwaltungsstreitverfahren über Entscheidungen der Zentralstelle im Vergabeverfahren ist ausschließlich das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Zentralstelle ihren Sitz hat.

Artikel 9

(1) Für jede Hochschule ist die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen, wenn ein Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen wird.

(2) Höchstzahlen dürfen im Falle des Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 nicht geringer angesetzt werden, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium unbedingt erforderlich ist. Dabei ist die Verwirklichung der in Absatz 3 genannten Ziele anzustreben.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 nicht vor, so können Höchstzahlen auch aus Gründen der Hochschulplanung festgesetzt werden, um folgende Ziele zu erreichen:

1. ein regional gleichmäßiges Bildungsangebot,
2. eine ausgewogene Verteilung der Studienanfänger auf die Hochschulen,
3. eine gleichmäßige Auslastung der Hochschulen,
4. die Erprobung neuer Studiengänge oder -methoden,
5. den geordneten Aus- oder Aufbau oder die Sicherung der Funktionsfähigkeit der Hochschulen.

(4) Die Länder werden bei der Ermittlung und Festsetzung der Höchstzahlen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung (Artikel 12 Absatz 1 Nummer 8 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 Nummer 3) anwenden.

(5) Höchstzahlen dürfen jeweils nur für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt werden; dieser beträgt im Falle des Absatzes 2 in der Regel ein Jahr.

(6) Vor der Festsetzung von Höchstzahlen ist die Hochschule von der zuständigen Landesbehörde aufzufordern, unter Anwendung der Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung (Artikel 5 Absatz 2 Nummer 3) einen Bericht vorzulegen; in ihm hat die Hochschule insbesondere darzustellen:

1. die Zahl der insgesamt aufzunehmenden Studienanfänger und Studenten,
2. die Entwicklung der Zahl der Studenten, der Studienanfänger und der Studienabgänger, des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals sowie der räumlichen und sächlichen Gegebenheiten in den letzten fünf Jahren,
3. die der Berechnung zugrunde gelegten sonstigen, insbesondere fachspezifischen und studienorganisatorischen Gegebenheiten.

(7) Die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend, wenn in einem Land für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber festgesetzt wird.

Artikel 10

(1) Für das Vergabeverfahren gilt folgendes:

1. Verteilungsverfahren

   Grundsätzlich werden die Studienplätze nach den Studienortwünschen der Bewerber vergeben. Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze nicht, reicht aber die Aufnahmekapazität einzelner Hochschulen nicht aus, so werden die Studienplätze an diesen Hochschulen nach den für die Studienortwahl maßgeblichen, in den Rechtsverordnungen der Länder (Artikel 12) auch in ihrer Rangfolge zu bestimmenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. Den verbleibenden Bewerbern wird ein Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule zugewiesen, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch freie Studienplätze vorhanden sind; Satz 2 gilt entsprechend. Kann ein Bewerber gemäß den Sätzen 1 bis 3 an keiner von ihm genannten Hochschule einen Studienplatz erhalten, so bietet ihm die Zentralstelle einen noch freien Studienplatz an einer anderen Hochschule an.

2. Auswahlverfahren

   Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, so werden die in das Verfahren einbezogenen Studienplätze insgesamt nach den Artikeln 11 und 12 vergeben. Den danach ausgewählten Bewerbern weist die Zentralstelle einen Studienplatz entsprechend den Studienortwünschen zu. Würden dabei auf eine Hochschule mehr Bewerber entfallen, als Studienplätze vorhanden sind, so wird unter ihnen nach den für die Studienortwahl maßgeblichen, in den Rechtsverordnungen der Länder (Artikel 12) auch in ihrer Rangfolge zu bestimmenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen ausgewählt. Den verbleibenden Bewerbern wird ein Studienplatz an einer nachrangig genannten Hochschule zugewiesen, soweit dort nach Berücksichtigung der Bewerber mit erstem Studienortwunsch noch freie Studienplätze vorhanden sind; Satz 3 gilt entsprechend. Kann ein nach Satz 1 zu berücksichtigender Bewerber gemäß den Sätzen 2 bis 4 an keiner von ihm genannten Hochschule einen Studienplatz erhalten, so wird er nicht zugelassen. An seine Stelle tritt der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe, der sich für eine Hochschule mit noch freien Studienplätzen beworben hat.

(2) Hat ein Bewerber in seinem Zulassungsgesuch mehrere Hochschulen genannt, so gilt die Bewerbung für die zweite und jede weitere Hochschule in ihrer Reihenfolge als Hilfsantrag.

(3) Hat ein Bewerber in seinem Zulassungsgesuch alternativ mehrere Studiengänge oder Kombinationen von Studiengängen genannt, so gilt die Bewerbung für den zweiten und jeden weiteren Studiengang oder für die zweite und jede weitere Kombination in ihrer Reihenfolge als Hilfsantrag. Sind mehrere Hochschulen und mehrere Studiengänge genannt, so geht der Studiengangwunsch dem Studienortwunsch vor.

(4) Für einen Studiengang oder eine Studiengangkombination werden zunächst die Bewerber berücksichtigt, die diesen Studiengang oder diese Studiengangkombination an erster Stelle genannt haben. Danach werden Bewerber, die den Studiengang oder die Studiengangkombination an zweiter oder an einer weiteren Stelle genannt haben, in der gewählten Reihenfolge berücksichtigt.

Artikel 11

(1) Im Falle des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 werden die Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. überwiegend nach der Qualifikation der Bewerber für das gewählte Studium; Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studium stehen, können besonders gewertet werden,
2. im übrigen nach der Dauer der Zeit, die seit dem Erwerb der Berechtigung für das gewählte Studium verstrichen ist (Wartezeit); die Berechtigung soll grundsätzlich nicht älter als acht Jahre sein.

Hierbei kann auch vorgesehen werden, daß die Maßstäbe nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 für einen bestimmten Teil der Studienplätze kombiniert werden oder daß im Rahmen von Satz 1 Nummer 2 die Qualifikation mit zu berücksichtigen ist.

(2) Folgenden Bewerbern ist vorab je ein bestimmter Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten:

1. Bewerbern, für die eine Versagung der Zulassung nach Absatz 1 eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (bis zu fünfzehn vom Hundert),
2. ausländischen und staatenlosen Bewerbern (bis zu acht vom Hundert).

(3) Bei gleichem Rang nach Absatz 1 oder gleicher außergewöhnlicher Härte (Absatz 2 Nummer 1) haben diejenigen Bewerber den Vorrang, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Absätze 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt haben, mindestens zwei Jahre als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 549) tätig waren oder das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I Seite 640) geleistet haben. Diesen Bewerbern darf aus einer Verschärfung der Zulassungsbedingungen, die seit Beginn ihres Dienstes eingetreten ist, kein Nachteil erwachsen.

(4) Die Auswahl unter ausländischen und staatenlosen Bewerbern (Absatz 2 Nummer 2) erfolgt in erster Linie nach der Qualifikation. Daneben können nach Maßgabe der Rechtsverordnungen der Länder besondere Umstände berücksichtigt werden, die für ein Studium des Bewerbers in der Bundesrepublik Deutschland sprechen. Als ein solcher Umstand ist es insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber Absolvent einer deutschen Auslandsschule ist oder wenn ihm von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium in der Bundesrepublik Deutschland ein Stipendium gewährt worden ist.

(5) Die Rechtsverordnungen der Länder können für Bewerber, die nicht Studienanfänger sind, vorsehen, daß die Auswahl aufgrund von während des bisherigen Studiums erworbenen Leistungsnachweisen erfolgt. Studienanfänger sind Bewerber, die für die Fachrichtung, in der sie die Zulassung beantragen, bisher noch nicht an einer Hochschule immatrikuliert waren.

(6) Die einzelnen Länder sollen folgenden Bewerbern vorab je einen bestimmten Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten:

1. aktiven Sanitätsdienstanwärtern der Bundeswehr für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie (bis zu zwei vom Hundert),
2. Bewerbern für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die sich nach den dafür maßgeblichen Landesvorschriften verpflichtet haben (bis zu zwei vom Hundert).

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend, wenn in einem Land für einen nicht in das Verfahren der Zentralstelle einbezogenen Studiengang die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber festgesetzt ist.

(8) Für die Bewertung der Reifezeugnisse und der Zeugnisse der Fachhochschulreife sind einheitliche Maßstäbe zu entwickeln, um im gesamten Geltungsbereich des Staatsvertrages eine gerechte Zulassung nach dem Grad der Qualifikation zu gewährleisten. So lange solche Maßstäbe noch nicht entwickelt sind, ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

> Für jedes Land werden jährlich die Durchschnittsnoten aller Reifezeugnisse festgestellt. Aus dem Ergebnis der einzelnen Länder wird eine Gesamtdurchschnittsnote für alle Länder ermittelt. Unterschreitet die Durchschnittsnote eines Landes die Gesamdurchschnittsnote, so werden für das Vergabeverfahren die Noten der Reifezeugnisse dieses Landes um die Differenz heraufgesetzt, im umgekehrten Fall entsprechend herabgesetzt.
>
> Entsprechendes gilt für Zeugnisse der Fachhochschulreife.
>
> Einzelheiten werden vom Verwaltungsausschuß beschlossen.

Artikel 12

(1) Die Länder regeln durch Rechtsverordnungen

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien im einzelnen (Artikel 10 und 11),
2. in welcher Weise unter ranggleichen Bewerbern ausgewählt wird; hierbei kann auch die Entscheidung durch das Los vorgesehen werden,
3. in welchen Fällen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind (Artikel 8 Absatz 3),
4. Bestimmungen nach Artikel 8 Absatz 2,
5. die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens einschließlich der Fristen,
6. die Einzelheiten des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch

genommener oder aus anderen Gründen freibleibender Plätze, auch an Bewerber, die die Fristen versäumt haben,

7. die Einzelheiten der Einbeziehung von Studiengängen,
8. die Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung unter Berücksichtigung der vom Planungsausschuß nach dem Hochschulbauförderungsgesetz ermittelten Richtwerte (Artikel 5 Absatz 2 Nummer 3).

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen.

(3) Den Rechtsverordnungen der Länder ist für Vergabeverfahren, deren Bewerbungsfrist vor Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten des Staatsvertrages endet, die Anlage zugrunde zu legen, soweit nicht vorher übereinstimmende andere Regelungen getroffen werden.

Artikel 13

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der Kultusminister und der Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) Das Sitzland verpflichtet sich, die Zentralstelle nach den Beschlüssen der Kultusminister und der Finanzminister der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschußbetrag anteilig zu erstatten. Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Rechnungsjahr zwei Jahre vorausgehenden Rechnungsjahres.

(3) Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes werden von den übrigen Ländern nach Abzug des auf das Sitzland entfallenden Anteils dem Sitzland abgegolten. Hierfür gelten die Bestimmungen von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplanes fällig. Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Rechnungsjahres ausgeglichen.

(5) Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 14

Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuß. Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 15

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die nach den Rechtsverordnungen der Länder für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1000,— geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

(4) Beruht die Zuweisung eines Studienplatzes durch die Zentralstelle auf falschen Angaben des Bewerbers, so nimmt die Zentralstelle sie zurück; ist sie sonst fehlerhaft, so kann die Zentralstelle sie zurücknehmen. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme ausgeschlossen.

Artikel 16

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. Diese teilt den Ländern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

(2) Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden, erstmals zum Ablauf des fünften Jahres nach seinem Inkrafttreten. Die Kündigung durch ein Land bewirkt, daß der Staatsvertrag mit Wirkung für alle Länder außer Kraft tritt.

(3) Die Länder sind verpflichtet, auf Antrag eines Landes die Regelungen des Staatsvertrages nach Ablauf von drei Jahren seit seinem Inkrafttreten zu überprüfen.

(4) Nach Außerkrafttreten des Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(5) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung des Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende des Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 2 zu erstatten.

(6) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die Kultusminister und Finanzminister der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Artikel 17

(1) Die Einberufung der ersten Sitzung des Verwaltungsausschusses und des Beirats erfolgt durch den für das Hochschulwesen zuständigen Minister des Sitzlandes.

(2) Bis zur Einstellung des erforderlichen Personals der Zentralstelle werden deren Geschäfte vorläufig von dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium des Sitzlandes geführt. Die dem Sitzland hierfür und für die zum Inkrafttreten des Staatsvertrages notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen entstehenden Kosten werden dem Sitzland in entsprechender Anwendung des Artikels 13 Absatz 2 von den Ländern erstattet.

(3) Auf Einzelantrag sind die Bediensteten der Zentralen Registrierstelle der Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz von der Zentralstelle nach den für die jeweiligen Arbeitsverhältnisse im Sitzland maßgebenden Vorschriften zu übernehmen.

Artikel 18

Soweit für eine Übergangszeit zum Studium an einer Fachhochschule auch solche Bewerber berechtigt sind, die nach früherem Recht die Vorbildung zum Besuch einer Ingenieurschule oder einer Höheren Fachschule erworben hatten, können die Rechtsverordnungen der Länder (Artikel 12) bestimmen, daß ihnen ein bestimmter Teil der Studienplätze vorbehalten wird und daß die Auswahl unter ihnen abweichend von Artikel 11 Absatz 1 nur nach der Zeitdauer erfolgt, die seit dem Erwerb der Berechtigung verstrichen ist.

Stuttgart, den 20. Oktober 1972

Für das Land Baden-Württemberg:
Dr. Filbinger

Für den Freistaat Bayern:
Dr. h.c. Goppel

Für das Land Berlin:
Grabert

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Mevissen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Peter Schulz

Für das Land Hessen:
Hemfler

Für das Land Niedersachsen:
Kubel

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Prof. Dr. Halstenberg

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Meyer

Für das Saarland:
Dr. Röder

Für das Land Schleswig-Holstein:
Dr. Stoltenberg

Anlage
zum Staatsvertrag
über die Vergabe von Studienplätzen
vom 20. Oktober 1972

Bestimmungen für die Auswahl von Studienbewerbern

A. Auswahl im Falle des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1

1. Allgemeines

1.1 Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1.1.1 sechzig vom Hundert an Bewerber, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden (Nummer 2),

1.1.2 vierzig vom Hundert an Bewerber, die nach der Dauer der Zeit, die seit dem Erwerb der Berechtigung für das gewählte Studium verstrichen ist (Wartezeit), ausgewählt werden (Nummer 3).

1.2 Folgenden Bewerbern ist vorab je ein bestimmter Teil der Studienplätze vorzubehalten:

1.2.1 Studienbewerbern, für die eine Versagung der Zulassung nach Nummer 1.1 eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde (bis zu fünfzehn vom Hundert),

1.2.2 ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern (bis zu acht vom Hundert).

1.3 Die einzelnen Länder sollen folgenden Bewerbern vorab je einen bestimmten Teil der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten:

1.3.1 aktiven Sanitätsdienstanwärtern der Bundeswehr für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie (bis zu zwei vom Hundert),

1.3.2 Bewerbern für den öffentlichen Gesundheitsdienst, die sich nach den dafür maßgeblichen Landesvorschriften verpflichtet haben (bis zu zwei vom Hundert).

1.4 Sind für die Vergabe nach Nummern 1.2 und 1.3 weniger geeignete Bewerber vorhanden als Studienplätze, so werden frei bleibende Studienplätze nach Nummer 1.1 vergeben.

1.5 Stützt sich eine Bewerbung auf mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, so ist die jeweils günstigere zugrunde zu legen.

2. Auswahl nach Eignung und Leistung

2.1 Der Rang der Bewerber bestimmt sich aus der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe der Nummern 2.2 bis 2.10.

2.2 Bei Bewerbern, die die Reifeprüfung an einem Gymnasium im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden haben, bestimmt sich der Rang nach der Durchschnittsnote, die gebildet wird aus den Noten des Reifezeugnisses und den nicht im Reifezeugnis enthaltenen Noten der am Ende des 11. und 12. Schuljahres abgeschlossenen Fächer. Die Noten in den Fächern Religion, Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden gewertet, soweit sie dem gewählten Studienfach entsprechen. Die Noten in den Fächern Kunsterziehung, Musik und Leibesübungen werden auch gewertet,

soweit sie Kernpflichtfach waren. Noten in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen und in Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Falls das Reifezeugnis keine Note in dem Fach Gemeinschaftskunde enthält, ist diese aus dem Durchschnitt der Noten in den Fächern Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie zu bilden.

2.3 Enthält das Reifezeugnis den Hinweis, daß es erteilt ist auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe erworben wurde (Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971) oder auf der Grundlage der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II vom 7. Juli 1972, so richtet sich der Rang der Bewerber nach der im Reifezeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote.

2.4 Bei Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die mit dem Abschluß an einer Fachhochschule, Ingenieurschule, Höheren Fachschule oder einer gleichrangigen Bildungseinrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurde, bestimmt sich der Rang nach der im Zeugnis ausgewiesenen Gesamtnote, andernfalls nach dem Durchschnitt der einzelnen Noten.

2.5 Auf Zeugnisse der Fachhochschulreife, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, findet Nummer 2.2 entsprechende Anwendung.

2.6 Der Rang der Bewerber mit anderen Hochschulzugangsberechtigungen bestimmt sich grundsätzlich nach der darin ausgewiesenen Gesamtnote, anderenfalls grundsätzlich nach dem Durchschnitt der einzelnen Noten. Erforderlichenfalls setzt das zuständige Kultusministerium eine Note fest; hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen.

2.7 Die Durchschnittsnote wird bis auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht aufgerundet.

2.8 Bei Bewerbungen für das Studienfach Pharmazie wird bei Bewerbern, die aufgrund der Prüfungsordnung für Apotheker vom 8. Dezember 1934 (Reichsministerialblatt Seite 769) die pharmazeutische Vorprüfung bestanden haben, die nach den vorstehenden Nummern maßgebliche Note oder Durchschnittsnote um 1,0 verbessert.

2.9 Bei Studiengängen, zu deren Zugangsvoraussetzungen das Bestehen einer Aufnahmeprüfung gehört, können die Rechtsverordnungen (Artikel 12) vorsehen, daß sich der Rang auch oder ausschließlich nach dem Ergebnis dieser Prüfung bestimmt.

2.10 Bei Bewerbern mit einer Hochschulzugangsberechtigung, die an den Bewerber besondere Anforderungen stellt, können die Rechtsverordnungen (Artikel 12) vorsehen, daß die nach den vorstehenden Nummern maßgebliche Durchschnittsnote bis zu 0,5 verbessert wird.

3. Auswahl nach Wartezeit

3.1 Der Rang der Bewerber wird bestimmt durch das Jahr, in dem die Berechtigung für das gewählte Studium erworben wurde; der Bewerber des älteren Jahrgangs hat den Vorrang. Reifezeugnisse und andere Schulabschlußzeugnisse, die in Berlin und Hamburg zwischen dem 1. Januar und dem 31. März erworben wurden, werden als Zeugnisse des vorangegangenen Jahres gewertet, dies gilt nicht, wenn die Prüfung vor dem Jahr 1967 abgelegt wurde.

3.2 Es werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die die Hochschulzugangsberechtigung vor weniger als acht Jahren erworben haben. Maßgebend für die Frist ist der Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung beantragt wird.

3.3 Ausnahmen von Nummer 3.2 sind zulässig, zum Beispiel für Bewerber mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, wenn das Studium in der gewünschten Fachrichtung eine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt.

4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten

4.1 Zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten werden Studienplätze an solche Bewerber vergeben, die nach den Nummern 2 und 3 in keinem der ge-

wählten Studiengänge zugelassen werden. Die Berücksichtigung erfolgt allein an der an erster Stelle gewählten Hochschule und in dem an erster Stelle gewählten Studiengang oder in der an erster Stelle gewählten Studiengangkombination.

4.2 Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn die Ablehnung des Zulassungsantrags mit Nachteilen verbunden ist, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile erheblich hinausgehen.

4.3 Als Nachteile, die mit einer Ablehnung des Zulassungsantrages verbunden sind, kommen insbesondere in Betracht:

4.3.1 besondere soziale und familiäre Umstände, die die alsbaldige Aufnahme des Studiums des betreffenden Studiengangs an der gewählten Hochschule erfordern,

4.3.2 Nachteile, die aufgrund des Einschlagens des zweiten Bildungsweges entstanden,

4.3.3 Zeitverluste bei der Aufnahme des Studiums, die vom Bewerber nicht zu vertreten sind.

4.4 Die Auswahl unter den in Betracht kommenden Bewerbern wird nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte vorgenommen.

5. Bevorzugte Zulassung

Die in Artikel 11 Absatz 3 genannten Bewerber sind bevorzugt zuzulassen, wenn

5.1 bei Beginn ihres dort genannten Dienstes für den betreffenden Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestanden oder

5.2 sie bei einer früheren Bewerbung aufgrund ihrer Eignung (Nummer 2) oder der Wartezeit (Nummer 3) zugelassen worden wären.

B. Auswahl in den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 3

6. Für die Studienortwahl maßgebliche Gründe

In den Fällen des Artikels 10 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 und Nummer 2 Satz 3 werden die Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen der Bewerber in der nachstehenden Rangfolge vergeben:

a) erster Wohnsitz der Familie (Ehegatte, Kinder) des Studienbewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,

b) erster Wohnsitz der Eltern des Studienbewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,

c) erster Wohnsitz des Studienbewerbers am Studienort, im Kreis des Studienortes oder in den an den Studienort oder den Kreis angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten,

d) keiner der vorgenannten Gründe.

Im Sinne des Satzes 1 Buchstaben a bis c gelten Bremen und Bremerhaven als ein Studienort. Sofern ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt oder die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte nicht Sitz einer Hochschule sind, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt im Sinne der vorstehenden Regelung als an den Sitz der nächstgelegenen Hochschule des Landes angrenzend.

Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach den Artikeln 11 und 12.

Begründung zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

Allgemeines

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland befaßte sich bereits Anfang der 60er Jahre mit den Folgen des wachsenden Zustroms zu den Hochschulen. Trotz aller Anstrengungen durch den Ausbau des Hochschulsystems, diesem Zustrom Rechnung zu tragen, kam es an den Hochschulen zu Aufnahmebeschränkungen, um die Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschulen in Forschung, Lehre und Studium zu gewährleisten. Am 3. Oktober 1968 beschloß die Ständige Konferenz der Kultusminister, erstmals einheitliche Richtlinien für die Aufnahme von Studienanfängern in Fachrichtungen mit Aufnahmebeschränkungen an den Hochschulen zu erlassen, die in der Folgezeit verbessert und den veränderten Verhältnissen angepaßt wurden. Die optimale Ausnutzung der verfügbaren Studienplätze sollte durch die Zentrale Registrierstelle ermöglicht werden, die bei der Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz eingerichtet und von den Ländern finanziert wurde.

Dennoch kam es zu regional unterschiedlichen und zum Teil landesgesetzlich verfestigten Zulassungsregeln, durch die die Übersichtlichkeit des Zulassungswesens und die Chancengleichheit der Studienbewerber beeinträchtigt wurde.

In Erkenntnis dieser Sachlage haben die Kultusminister der Länder Anfang 1972 Vorbereitungen eingeleitet, um in Studiengängen mit Aufnahmebeschränkungen die Vergabe von Studienplätzen für das Bundesgebiet einheitlich neu zu ordnen. Die Regierungschefs der Länder beschlossen am 6. Juli 1972, diese Neuordnung in Wahrnehmung der den Ländern durch das Grundgesetz gegebenen Zuständigkeit durch Staatsvertrag zu regeln.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich im Urteil vom 18. Juli 1972 (NJW 1972 S. 1561) mit Grundsatzfragen der Verfassungsmäßigkeit von Aufnahmebeschränkungen befaßt und herausgestellt, daß das gegenwärtige Zulassungsverfahren ersetzt werden müsse, und gleichzeitig Hinweise dafür gegeben, wie das Verfahren und die Auswahlkriterien zu gestalten sind. Aufnahmebeschränkungen können verbindlich nur durch förmliches Gesetz oder kraft einer diesbezüglichen Ermächtigung angeordnet werden, die nach ihrem Inhalt, ihrem Ausmaß und ihrem Zweck ausreichend bestimmt sein muß. Der Staatsvertrag regelt einheitlich für alle Länder den gesamten Bereich der Aufnahmebeschränkung, nämlich die Aufnahmekapazität (Artikel 5, 9 und 12), die Auswahl- und Verteilungskriterien (Artikel 5, 10, 11, 12 und Anlage) sowie das Auswahl- und Verteilungsverfahren (Artikel 5, 8, 9, 10 und 12). Er schließt damit die Bemühungen der Länder, die Regelungen im Bereich der Aufnahmebeschränkungen zu vereinheitlichen, vorläufig ab.

Der Staatsvertrag ermöglicht die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Koordinierung der zur Ausführung des Staatsvertrages erforderlichen einheitlichen Rechtsnormen der Länder. Diese regeln damit einen Bereich, für den sie kraft ihrer Zuständigkeit vertragliche Bindungen eingehen können; dies gilt um so mehr, da sie hiermit einer Forderung des Bundesverfassungsgerichts entsprechen.

Zu Artikel 1:

Die Errichtung einer Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen dient einer bundeseinheitlich gleichmäßigen Belastung und Auslastung aller Hochschuleinrichtungen. Sie wird von den Ländern gemeinsam getragen und als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, da sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

Wegen der sich auf alle Länder erstreckenden Zuständigkeit der Zentralstelle wurde ein möglichst zentraler Standort gewählt.

Zu Artikel 2:

Die Zentralisierung der Vergabe von Studienplätzen ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972 zumindest für den Fall des „absoluten Numerus clausus" verfassungsrechtlich geboten. Mit der Vergabe von Studienplätzen wird die Zentralstelle hoheitlich tätig und übernimmt Aufgaben, die bisher die einzelnen Hochschulen wahrgenommen haben. Die entsprechenden Kompetenzen werden der Zentralstelle durch diesen Staatsvertrag von den Ländern übertragen.

Die Vergabe von Studienplätzen durch die Zentralstelle ist nicht nur für Studienanfänger, sondern auch für höhere Semester möglich. Die Rechtsverordnungen der Länder nach Artikel 12 müssen regeln, für welche Bewerber das Vergabeverfahren gilt.

Im Zusammenhang mit der Vergabe von Studienplätzen wird die Zentralstelle auch auf dem Gebiet der Studienplatzkapazitäten, der Auswertung und Dokumentation der anfallenden Daten sowie der Information der Studienbewerber tätig (Artikel 5 Absatz 2).

Im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung sollen der Zentralstelle auch besondere zentrale Bewerbungs- und Studienplatzverteilungsverfahren einzelner Länder auf deren Antrag gegen Erstattung der Kosten übertragen werden können.

Zu Artikel 3:

Die Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht wird dem zuständigen Fachminister des Sitzlandes übertragen, um eine vollständige Kontrolle der Arbeit der Zentralstelle zu gewährleisten und um kurzfristige Entscheidungen zu ermöglichen. Im Interesse der Länder unterliegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses (Artikel 5) nicht der Fachaufsicht.

Zu Artikel 4:

Der Verwaltungsausschuß ist das maßgebende Beschlußorgan. Der Beirat bringt die Sachkunde der Hochschule zur Geltung. Dem Leiter obliegt die Geschäftsführung.

Zu Artikel 5:

Da die Maßnahmen der Zentralstelle alle Länder betreffen, gehören dem Verwaltungsausschuß nach Absatz 1 elf Ländervertreter mit Stimmrecht an. Die Hinzuziehung von zwei Vertretern des Bundes mit beratender Stimme berücksichtigt dessen rahmenrechtliche Zuständigkeit. Der Verwaltungsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung Sachverständige als Berater zuziehen; dazu zählen insbesondere Vertreter der Schulverwaltungen der Länder bei der Erörterung von Fragen, die den Schulbereich berühren.

Absatz 2 bestimmt die Aufgaben des Verwaltungsausschusses. Der Beschluß nach Nr. 1 bewirkt, daß nach Artikel 9 Absatz 1 für den betreffenden Studiengang nach Maßgabe des Landesrechts die Höchstzahl der aufzunehmenden Bewerber festzusetzen ist und durch Rechtsverordnungen der Länder die Einbeziehung und die Einzelheiten des Verfahrens zu regeln sind. Dabei ist zu bestimmen, daß die Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind und die Zentralstelle über die Vergabe der Studienplätze entscheidet (Artikel 8 Absätze 3 und 4). Studiengänge im Sinne dieses Staatsvertrages können auch Kombinationen von Studiengängen sein. Die in Nr. 2 vorgesehenen Vorschläge können die Form von Musterrechtsverordnungen haben.

Die Länder verpflichten sich durch diesen Staatsvertrag, die Grundsätze im Sinne von Nr. 3 durch den Erlaß von Rechtsverordnungen nach Artikel 12 Absatz 1 Nr. 8 und Absatz 2 übereinstimmend verbindlich festzulegen und einheitlich anzuwenden. Neben dem Verwaltungsausschuß befaßt sich auch der Planungsausschuß nach dem Hochschulbauförderungsgesetz mit „einer möglichst günstigen Ausnutzung der vorhandenen und neuen Einrichtungen unter Berücksichtigung der voraussehbaren Nachfrage nach Studienplätzen" (§ 2 Nr. 4 und § 7 HBFG). Entsprechend den Beschlüssen der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 7. Juli 1972 sind Richtwerte des Planungsausschusses nach dem Hochschulbauförderungsgesetz zu berücksichtigen. Empfehlungen des Wissenschaftsrates sollen in die Überlegungen des Verwaltungsausschusses mit einbezogen werden.

Die Gegenstände der Nummern 4 bis 9 sind dem Verwaltungsausschuß vorbehalten, weil es sich hierbei um wesentliche, über die Geschäftsführung hinausgehende Entscheidungen handelt. So bestimmt der Verwaltungsausschuß u. a. nach Nr. 8, wer leitender Bediensteter ist.

Absatz 3 trägt der Bedeutung und Tragweite von Beschlüssen des Verwaltungsausschusses Rechnung und soll deren Umsetzung in Landesrecht erleichtern.

Zu Artikel 6:

Der Beirat soll die Mitwirkung der Hochschulen an der Erfüllung der Aufgaben der Zentralstelle ermöglichen und ihre Sachkunde auf dem Gebiet der Aufnahmebeschränkungen zur Geltung bringen. Außerdem sollen die Hochschulen auf mög-

liche Auswirkungen von Regelungen frühzeitig hinweisen können. Das gilt insbesondere für die Beteiligung im Bereich der Grundsätze für eine einheitliche Ermittlung und Festsetzung der Kapazitäten im Hinblick auf die Pflichten der Hochschulen nach Artikel 9 Absatz 6.

Zu Artikel 7:

Aus der Geschäftsführung folgt, daß der Leiter der Vorgesetzte der Bediensteten ist.

Zu Artikel 8:

Durch die Regelung in Absatz 1 Satz 1 und 2 soll erreicht werden

1. in Studiengängen mit einem Überhang von Bewerbern an allen Hochschulen die restlose Ausnutzung der vorhandenen Studienmöglichkeiten,
2. in Studiengängen mit einem Überhang von Bewerbern an nur einzelnen Hochschulen eine gleichmäßige Belastung aller Hochschulen unter Berücksichtigung möglichst aller Bewerber.

Satz 3 eröffnet u. a. die Einbeziehung von Studiengängen, um ein regional gleichmäßiges Bildungsangebot und eine ausgewogene Verteilung von Studienbewerbern auf die Hochschulen zu erreichen, neue Studienmethoden oder -gänge zu erproben oder einen geordneten Aus- oder Aufbau der Hochschulen zu gewährleisten.

Während nach Absatz 2 Nr. 1 u. a. zu entscheiden bleibt, ob das Verfahren nur für Studienanfänger oder auch für höhere Semester gilt, ist nach Nr. 2 festzulegen, ob über Härtefallanträge und Anträge von Ausländern die Zentralstelle oder die Hochschulen entscheiden sollen.

Aufnahmebestimmungen im Sinne von Absatz 4 sind die Bestimmungen des Staatsvertrages, die Regelungen, die in der Anlage zum Staatsvertrag getroffen werden, und die in Ausführung des Staatsvertrages von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen mit den näheren Einzelheiten über das Bewerbungsverfahren, Formen und Fristen sowie die Zahl der festgesetzten Studienplätze. Absatz 4 Satz 2 begründet die unmittelbare rechtliche Verpflichtung der Hochschulen, die ihnen zugewiesenen Bewerber einzuschreiben, wenn die Einschreibungsvoraussetzungen im übrigen erfüllt sind. Der Ablehnungsbescheid nach Absatz 4 Satz 3 wird formularmäßig vorbereitet und gibt dem Bewerber Aufschluß über die Gründe für die Ablehnung und eine Rechtsmittelbelehrung. Der Verzicht auf das Widerspruchsverfahren liegt im Interesse der Bewerber an einer Beschleunigung der gerichtlichen Überprüfung der Bescheide und des Verfahrens. Er berücksichtigt, daß bei zentralen Bewerbungs- und Verteilungsverfahren durch den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen und die Versendung von Kontrollbögen Bearbeitungsfehler praktisch ausgeschlossen sind.

Die Regelung von Absatz 4 Satz 5 ergibt sich aus § 3 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Zu Artikel 9:

Die Höchstzahl ist durch die nach Landesrecht zuständige Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 4 unter Anwendung der Maßstäbe für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung festzusetzen.

Absatz 2 Satz 1 trägt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung, wonach im Falle des Artikels 8 Absatz 1 Satz 1 (absoluter Numerus clausus) Höchstzahlen nicht geringer angesetzt werden dürfen, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten (wie z. B. Studienordnungen, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, Studienpläne, didaktische Erfordernisse und höchstzulässige Teilnehmerzahl der Lehrveranstaltungen) zur Aufrechterhaltung einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium unbedingt erforderlich ist.

Absatz 3 regelt die Festsetzung von Höchstzahlen aus Gründen der Hochschulplanung. Die dabei anzuwendenden Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung sollen u. a. auch dafür sorgen, daß der einzelne Studiengang ausgewogen in das gesamtgesellschaftliche Gefüge eingeordnet wird. Dabei soll der differenzierte gesellschaftliche Bedarf an Studienabschlüssen gedeckt und eine bedarfsüberschreitende Nachfrage bei den gegebenen Ausbildungsmöglichkeiten bis zu der Grenze befriedigt werden können, von der ab die Ausgewogenheit des gesamtgesellschaftlichen Gefüges gefährdet wird.

Die Festsetzung der Aufnahmekapazitäten setzt also eine planvolle, an dem Gesamtzustand des Gemeinwesens orientierte politische Entscheidung voraus, die sich sinnvoll in die staatliche Gesamtpolitik einfügen und die Möglichkeiten und Bedürfnisse der Gesamtgesellschaft berücksichtigen muß. Dies ist im Hinblick auf Artikel 12 Grundgesetz — wie das Bundesverfassungsgericht zu erkennen gegeben hat — notwendig und nur so wird sichergestellt, daß die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Ressourcen so eingesetzt werden, daß andere wichtige gesellschaftliche Belange nicht vernachlässigt werden. Im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit gilt dies auch im Falle des Absatzes 2 (Satz 2).

Für die verschiedenen Möglichkeiten der Festsetzung von Höchstzahlen müssen die dabei anzuwendenden Grundsätze für eine einheitliche Kapazitätsermittlung und -festsetzung unterschiedliche Maßstäbe vorsehen.

Die Höchstzahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum festgesetzt werden, um eine ständige Überprüfung zu gewährleisten. Absatz 6 legt fest, welche Angaben von den Hochschulen verlangt werden können. Sie haben damit Gelegenheit, die örtlichen und fachspezifischen Gegebenheiten vorzutragen, bevor die Höchstzahlen nach Maßgabe des Landesrechts festgesetzt werden. Legt eine Hochschule diese Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vor, setzt der für das Hochschulwesen zuständige Minister die Höchstzahl unter Berücksichtigung der besonderen Situation dieser Hochschule fest.

Absatz 7 bezweckt die Vereinheitlichung der Berechnungsgrundsätze und des Verfahrens und verhindert, daß bei Einbeziehung eines Studienganges in das Verfahren der Zentralstelle erneut Berechnungen nach anderen Maßstäben vorgenommen werden müssen.

Zu Artikel 10:

In Artikel 10 sind die Grundsätze des Verteilungsverfahrens und des Auswahlverfahrens geregelt.

Ein Verteilungsverfahren findet nur statt, wenn die Zahl der Bewerber insgesamt die Gesamtzahl der Studienmöglichkeiten nicht überschreitet. Die Studienplätze werden in diesem Fall grundsätzlich nach Maßgabe der Studienortwünsche der Bewerber vergeben. Reicht jedoch die Aufnahmefähigkeit einzelner Hochschulen nicht aus, um die Studienortwünsche aller Bewerber dieser Hochschule zu berücksichtigen, so muß entschieden werden, welche Bewerber von dieser Hochschule nicht aufgenommen und an eine nachrangig benannte Hochschule verwiesen werden. Hierfür bieten sich in erster Linie die Gründe an, die für die Wahl des Studienorts maßgebend waren. Den nach vergleichender Bewertung der Gründe nicht berücksichtigten Bewerbern wird ein Studienplatz an einer von ihnen nachrangig benannten Hochschule zugewiesen, wenn dort nach Berücksichtigung der Bewerber, die diese Hochschule mit erstem Studienortwunsch gewählt haben, Studienplätze noch vorhanden sind. Gleiches gilt nötigenfalls für nachrangig benannte Hochschulen. Kann einem Bewerber an keiner von ihm genannten Hochschule ein Studienplatz zugewiesen werden, so bietet ihm die Zentralstelle einen noch freien Studienplatz an einer anderen Hochschule an.

Ein Auswahlverfahren findet statt, wenn die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienmöglichkeiten übersteigt.

Die Auswahl richtet sich nach Artikel 11 und der Anlage zum Staatsvertrag sowie nach den Rechtsverordnungen der Länder gemäß Artikel 12. Den ausgewählten Bewerbern weist die Zentralstelle wie im Verteilungsverfahren einen Studienplatz nach Maßgabe des Studienortswunsches zu.

Abweichend vom Verteilungsverfahren erhält ein Bewerber, dem an keiner von ihm benannten Hochschule ein Studienplatz zugewiesen werden kann, nur einen ablehnenden Bescheid. An seine Stelle tritt der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe, der sich für eine Hochschule mit noch freien Studienplätzen beworben hat. Diese vom Verteilungsverfahren abweichende Regelung beruht darauf, daß im Auswahlverfahren keine freien Studienplätze verfügbar sind und die Gefahr besteht, daß der Bewerber den ihm nachgewiesenen Studienplatz an einer von ihm nicht benannten Hochschule ablehnt, obgleich dieser von anderen Bewerbern beantragt wurde. Dieses Ergebnis kann der Bewerber vermeiden, wenn er in seinem Antrag alle für ihn in Betracht kommenden Hochschulen benennt.

Absatz 2, 3 und 4 stellen klar, in welcher Reihenfolge die Anträge eines Bewerbers von der Zentralstelle zu prüfen und zu bearbeiten sind und wie sich mehrere Ausbildungswünsche von Studienbewerbern bei der Bestimmung der Rangplätze auswirken.

Zu Artikel 11:

Die in Artikel 11 und in der Anlage zum Staatsvertrag bestimmten Auswahlkriterien sind im wesentlichen aus den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Richtlinien für die Zulassung von Studienanfängern in Fachrichtungen mit Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland" und aus § 30 EHRG entwickelt. Neu wird die Möglichkeit eröffnet, die bei der Vergabe bisher getrennt angewendeten Kriterien Leistung und Wartezeit auch zu kombinieren. Dies erlaubt eine umsichtige Prüfung und dementsprechende Verbesserung der Auswahlmaßstäbe.

Den Rechtsverordnungen der Länder nach Artikel 12 bleibt vorbehalten, die näheren Einzelheiten für die Auswahlkriterien festzulegen, insbesondere den genauen Anteil der Studienplätze, die nach Leistung und Wartezeit, bei außergewöhnlicher Härte, an Ausländer und Staatenlose vergeben werden. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Kriterien mit Artikel 12 Grundgesetz für vereinbar erklärt.

Ein Fall außergewöhnlicher Härte liegt nur vor, wenn der Bewerber im Vergleich zu den übrigen nach Absatz 1 abzuweisenden Bewerbern unverhältnismäßig hart getroffen wird. Hierbei sind Gründe, die in den Lebensumständen Dritter liegen und nicht auf die persönliche Situation des Bewerbers zurückwirken, nicht zu berücksichtigen.

Für Ausländer und staatenlose Bewerber enthalten die Absätze 2 und 5 eine ausschließliche Regelung; Absatz 1 ist nicht anwendbar.

Durch Absatz 6 sollen in den genannten Bereichen wichtige Gemeinschaftsbelange gesondert Berücksichtigung finden.

Die Vergabe von Studienplätzen nach dem Grad der Qualifikation fordert einheitliche Bewertungsmaßstäbe, um für die Studienbewerber ein Höchstmaß an Chancengerechtigkeit zu sichern. Da zur Zeit bestehende Unterschiede in der Leistungsbewertung die Vergleichbarkeit der Zeugnisnoten beeinträchtigen, sind die Länder nach Absatz 8 Satz 1 gehalten, objektivierte Verfahren für die Leistungsbemessung zu entwickeln. Für die Übergangszeit sorgt das in Absatz 8 beschriebene mathematisch-statistische Verfahren für eine möglichst weitgehende Neutralisierung der unterschiedlichen Beurteilungsmaßstäbe.

Zu Artikel 12:

Artikel 12 enthält die Ermächtigungsgrundlagen für die von den Ländern nach Maßgabe des Landesrechts aufgrund des Staatsvertrages zu erlassenden Rechtsverordnungen.

Mit der Bestimmung des Absatzes 2 soll erreicht werden, daß die Rechtsverordnungen für den Bewerber übersichtlich und verständlich sowie für die Zentralstelle einfach zu handhaben sind.

Die in der Anlage zum Staatsvertrag enthaltenen näheren Einzelheiten für das Bewerbungsverfahren, das Auswahl- und das Verteilungsverfahren haben keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Die vertragschließenden Länder verpflichten sich nach Absatz 3, den nach Inkrafttreten des Staatsvertrages gemäß Artikel 12 zu erlassenden Rechtsverordnungen für das Bewerbungsverfahren, das Auswahl- und das Verteilungsverfahren die in der Anlage geregelten Einzelheiten, längstens jedoch für drei Jahre, zugrunde zu legen. In diesem Zeitraum können durch den Verwaltungsausschuß andere, inhaltlich übereinstimmende Regelungen entwickelt werden.

Zu Artikel 13:

Artikel 13 regelt die Finanzierung, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungsprüfung der Zentralstelle. Er lehnt sich an die entsprechenden Bestimmungen bestehender Staatsverträge über die Errichtung und Finanzierung gemeinsamer Ländereinrichtungen an.

Eine Neuerung im Vergleich zur gemeinsamen Finanzierung anderer überregionaler Einrichtungen stellt die Bestimmung des Absatzes 3 dar. Die zu erwartende umfangreiche Arbeitsbelastung der Zentralstelle läßt zwangsläufig eine starke Belastung des Sitzlandes mit Gemeinkosten erwarten, die nicht in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle eingehen und in der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht des für das Hochschulwesen zuständigen Ministers des Sitzlandes über die Zentralstelle begründet sind. Die alleinige örtliche Zuständigkeit des für den Sitz der

Zentralstelle maßgeblichen Verwaltungsgerichtes für alle Klageverfahren erhöht diese Kosten weiter. Es ist daher billig, dem Sitzland diese Kosten ebenfalls anteilig zu erstatten.

Zu Artikel 14:

Die Möglichkeit der Einbeziehung von „staatlich anerkannten Hochschulen" (Artikel 14) in das Verfahren der Zentralstelle ermöglicht eine optimale Ausnutzung aller Ausbildungsmöglichkeiten. Sie ist bedenkenfrei, da diese Hochschulen der staatsvertraglichen Regelung nur mit Zustimmung des Trägers unterliegen (Artikel 14).

Zu Artikel 15:

Während Artikel 15 Absatz 1 den Begriff der Ordnungswidrigkeit definiert, regeln die Absätze 2 bis 4 die Folgen der Ordnungswidrigkeit. Die Geldbuße wird durch Absatz 2 der Höhe nach beschränkt, weil das ausreichend erscheint.

Zu Artikel 16:

Die im Artikel 15 enthaltenen Bestimmungen über die Dauer, die Kündigung sowie das Außerkrafttreten des Staatsvertrages und dessen Folgen entsprechen den Regelungen bei anderen gemeinsam von den Ländern getragenen Einrichtungen. Die Bestimmung des Absatzes 3 soll eine frühzeitige Überprüfung der Bestimmungen des Staatsvertrages bereits vor Ablauf der Mindestlaufzeit ermöglichen.

Zu Artikel 17:

Der zuständige Fachminister des Sitzlandes hat alle Maßnahmen zu treffen, die für den Aufbau der Zentralstelle und für die Aufnahme ihrer Arbeit notwendig sind. Bis zur Funktionsfähigkeit der Zentralstelle werden die Geschäfte vorläufig vom zuständigen Fachminister des Sitzlandes wahrgenommen. Hierdurch wird erreicht, daß nach einer Anlaufphase eine sofortige Arbeitsaufnahme der Zentralstelle gewährleistet ist, worauf im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht verzichtet werden kann; zum anderen wird entsprechend dem Fortschritt des Aufbaues der Zentralstelle ein reibungsloser Übergang der Aufgaben ermöglicht.

Im Interesse eines zügigen Vorantreibens des Aufbaues werden wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit bereits vor dem Inkrafttreten des Staatsvertrages Vorbereitungsmaßnahmen (Werbung geeigneten Personals, Beschaffung von Räumlichkeiten etc.) erforderlich werden. Durch Absatz 2 Satz 2 verpflichten sich die Länder, auch diese Kosten anteilig zu tragen.

Auf die Übernahme des fachlich geschulten Personals der Zentralen Registrierstelle der Stiftung zur Förderung der Westdeutschen Rektorenkonferenz wird, soweit ein Interesse der Bediensteten besteht, nicht verzichtet werden können. Absatz 3 geht davon aus, daß auf die Arbeitsverhältnisse der Bediensteten die Bestimmungen des BAT bzw. des MTL I oder des MTB II angewendet worden sind und keine übertarifliche Bezahlung geleistet wird.

Zu Artikel 18:

Artikel 18 enthält eine Bestimmung, die im Hinblick auf die von den Ländern getroffenen Übergangsregelungen für den Zugang zu Fachhochschulen erforderlich ist.

Carl Schünemann Bremen